

Vorwort

und

Handlungsanleitungen

Der Erfolg eines/er Juristen/in hängt natürlich zunächst davon ab, dass er die Rechtsordnung kennt, die Fachterminologie beherrscht und auch die Definitionen der Fachbegriffe ausreichend präzise und juristisch klar wiedergeben kann. All diese Aspekte werden in jedem Vorlesungsbetrieb und auch in den Lehrbüchern vermittelt. Allein diese Kenntnisse reichen aber nicht aus, um im Studienbetrieb und in der späteren beruflichen Praxis erfolgreich zu sein. Denn schon für die erfolgreiche Absolvierung der Fächer Privatrecht, Bürgerliches Recht bzw. Zivilrecht im Studium und erst recht für die erfolgreiche Tätigkeit in der späteren beruflichen Praxis ist von entscheidender Bedeutung, dass der/die Jurist/in in der Lage ist, einen **praktischen Fall auf seine rechtliche Relevanz** hin zu prüfen. Dabei geht es aber gerade nicht um die bloße Wiedergabe von Gesetzestexten oder Definitionen, sondern es geht um die **Fähigkeit zur Umlegung der abstrakten gesetzlichen Vorgaben auf die Lösung eines konkreten praktischen Falles**. Der/die Jurist/in muss beurteilen und begründen können, warum ein Lebenssachverhalt die im Gesetz abstrakt vorgesehenen Voraussetzungen (den Tatbestand einer Norm) erfüllt oder nicht, sodass die in der Norm angeordneten Rechtsfolgen auf den Fall zur Anwendung gelangen oder eben nicht eintreten. Damit ist diese Fähigkeit der sog. **Falllösungstechnik** für den **Erfolg im Studium und in der späteren beruflichen Praxis von ganz entscheidender Bedeutung**.

Vor diesem Hintergrund wurde in den letzten Jahren von zahlreichen Studierenden an mich das Anliegen herangetragen, ein Falllösungsbuch zum Stoff des Lehrbuches „**Riedler, Zivilrecht I Allgemeiner Teil**“ (8. Auflage 2022) zu erstellen. Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach.

Falllösungskompetenz ist also der **Schlüssel zum Erfolg** - dies gilt für sowohl für das Studium als auch die spätere Praxis im Beruf. Die vorliegende Studienunterlage gibt in **20 Fällen** einen Einblick in die **Denkstruktur**, die **Falllösungstechnik** und die **Erstellung von Rechtsgutachten**. Abgedeckt werden **wichtige prüfungs- und praxisrelevante Stoffgebiete des Allgemeinen Teils des Zivilrechts**, der auch im Lehrbuch *Riedler, Zivilrecht I Allgemeiner Teil* 8. Auflage (2022) dargestellt ist. Beachten Sie bitte, dass sich die **Erstellung jedes konkreten Rechtsgutachtens an den Schwerpunkten des konkreten Falles orientiert**. Ob daher z.B. der Zugang einer Willenserklärung oder die Veranlassung des Irrtums durch den Gegner des Irrtenden oder der gutgläubige Eigentumserwerb eines Dritten ausführlich zu prüfen sind, hängt davon ab, wie sich der Sachverhalt zum jeweiligen Problem darstellt – geht es um die Erklärung unter schwerhörigen Anwesenden, geht es um elektronische Erklärungen, wurde der Irrtum vom Vertragspartner, einem Verhandlungsgehilfen oder einen echten Dritten verursacht, war der Vormann des Erwerbers Eigentümer der erworbenen Sache ... ? Achten Sie in diesem Zusammenhang immer auch darauf, in welchen Bereichen der Sachverhalt selbst ausführliche Angaben enthält und damit auch Prüfungsschwerpunkte vorgibt.

Einige **Empfehlungen** und **Handlungsanleitungen** zum Schluss: **Lesen** und **studieren** Sie zunächst zur Vorbereitung die zum jeweiligen Fall angegebenen Kapitel des **Lehrbuches Riedler, ZR I AT⁸ (2022)**. Lesen Sie anschließend den **Sachverhalt**, machen Sie sich eine **Fallskizze** und verschaffen Sie sich einen Überblick über folgende fünf Fragen:

1. Welche **Personen** sind am Sachverhalt beteiligt?
2. Welche **Rechtsverhältnisse** bestehen zwischen den beteiligten Personen?
3. Welche **Leistungen** wurden zwischen diesen Personen bereits erbracht?
4. Wie lautet die **Fallfrage**?
5. Welche **Ansprüche** sind zu prüfen, wenn wir uns die Frage stellen: **Wer will was von wem aus welchem Rechtsgrund?**

Anschließend erstellen Sie ein eigenes **Rechtsgutachten**.

Und abschließend **vergleichen** Sie die von Ihnen erstellte Fassung **Ihres Rechtsgutachtens** mit jener Fassung des **Rechtsgutachtens**, welche in dieser **Studienunterlage** abgedruckt ist.

Sie werden sehen – so erwerben Sie schrittweise Ihre **Falllösungskompetenz für Studium und Praxis**.

Für **Korrekturanregungen, weiterführende Hinweise** und (positive und negative) **Reaktionen zu Inhalt, Struktur und Konzept** bin ich dankbar. Wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

andreas.riedler@jku.at

Bei der Erstellung dieser Studienunterlage haben mich meine MitarbeiterInnen der Abteilung für multimediales Zivilrecht am Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien tatkräftig unterstützt. Besonderer **Dank** gilt meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Mag. *Tobias Adlberger*, LL.B., Mag.a *Hannah Altrichter*, LL.B., Mag. *Stefan Breksler*, Mag. *David Bürkl* und Mag. *Aleksandar Sandic* sowie meiner Office-Mitarbeiterin *Kristina Kerbl*, welche die gesamte Produktion in kompetenter und vorbildlicher Weise in fachlicher und technischer Hinsicht unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg in Ihrem Studium des Zivilrechts.

Linz, 01. Februar 2023

Andreas Riedler

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler
Universitätsprofessor für Zivilrecht
venia docendi für Zivilrecht, Europarecht und Versicherungsrecht

Institutsvorstand / Abteilungsleiter
Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien / Abteilung für multimediales Zivilrecht
Institutsvorstand (Stv) / Abteilungsleiter
Institut für Zivilrecht / Abteilung für Europäisches Privatrecht und Versicherungsrecht
Petrinumstraße 12
4040 Linz

I.

Falllösungstechnik

Falllösungskompetenz

Bei (Abschluss)Klausuren und Hausarbeiten im Privatrecht besteht die Prüfungsaufgabe idR in der rechtlichen Begutachtung eines Sachverhaltes. Die Prüfungskandidaten haben alle durch die Fragestellung aufgeworfenen juristischen Probleme zu behandeln und einer Lösung zuzuführen. Die Begutachtung erfolgt idR in Form der sog **Anspruchsprüfung**. Wie bei der Lösung eines vorgegebenen Sachverhaltes vorzugehen ist und welche grundlegenden und gleichbleibenden Überlegungen anzustellen sind, soll anhand des nachstehenden Rasters veranschaulicht werden.¹

| | |
|---|---|
| <p>1. Schritt: Lesen und Erfassen des Sachverhaltes</p> | <p>Ausgangspunkt und Grundlage jeder rechtlichen Beurteilung ist der Sachverhalt, der auf seine rechtliche Relevanz hin zu untersuchen ist. Während in der Praxis idR Beweis und Feststellung des Sachverhaltes bereits größere Schwierigkeiten bereiten, treten diese Probleme bei der – im Studium geforderten – Begutachtung eines Sachverhaltes nicht auf. Der vorgegebene Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen und „nur“ im Hinblick auf die darin enthaltenen juristischen Fragen zu problematisieren – es darf daher weder etwas weggelassen noch etwas dazu „erfunden“ werden. Da die zur Begutachtung ausgegebenen Sachverhalte in sehr komprimierter Form rechtlich relevante Informationen enthalten, ist es erforderlich, sich diese sehr genau einzuprägen, um sämtliche Teile und „Feinheiten“ des Sachverhaltes für die rechtliche Begutachtung präsent zu haben. Häufig ist es zweckmäßig, eine Skizze des Sachverhaltes anzufertigen. Dies bietet sich insb bei mehrpersonalen Rechtsverhältnissen an. In diese Skizze werden idR die am Sachverhalt beteiligten Personen, die zwischen diesen Personen bestehenden Rechtsverhältnisse und bereits erbrachten Leistungen eingetragen.</p> <p>Bsp: Der Gärtner G gestaltet dem Ehepaar H den Grünbereich ihres Grundstücks. Nach Abschluss der Arbeiten wird vereinbart, dass das Entgelt in der Höhe € 4.000,- binnen einer Woche auf das Geschäftskonto des G überwiesen werden sollte. Nach zehn Tagen ist der ausständige Betrag jedoch noch immer nicht beglichen worden.</p> |
|---|---|

¹ Ausführlich zur Subsumtionstätigkeit und Anspruchsprüfung *Riedler*, ZR I AT⁸ Rz 4/1 ff und 18 ff.

| | |
|---|---|
| <p>2. Schritt: Die Fallfrage</p> | <p>Ein zu begutachtender Sachverhalt enthält zumindest ein, idR jedoch mehrere Rechtsproblem(e). Welche Rechtsprobleme von den Prüfungskandidaten im konkreten Prüfungsfall zu erwägen sind, ist der Fallfrage zu entnehmen, die meist den Sachverhalt abschließt. Die Fallfrage kann in den unterschiedlichsten Variationen auftreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lautet die Fallfrage: „Ansprüche des A gegen B?“, so sind alle denkbaren Ansprüche des A nur gegen B, nicht aber gegen sonstige am Sachverhalt beteiligte Personen zu prüfen. • Lautet die Fallfrage: „Ansprüche des A?“, so sind alle denkbaren Ansprüche des A gegen alle am Sachverhalt beteiligten Personen zu prüfen. • Lautet dagegen die Fallfrage: „Wie ist die Rechtslage?“, so sind alle denkbaren Ansprüche zwischen allen am Sachverhalt beteiligten Personen einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, also abzuklären, welche Ansprüche zwischen allen am Sachverhalt beteiligten Personen existieren bzw von diesen geltend gemacht werden können. • Möglich – aber eher selten – ist die Beschränkung der Fragestellung auf die Frage nach dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses oder eines Gestaltungsrechtes einer am Sachverhalt beteiligten Person. <p>Die exakte Beachtung der Fallfrage ist für Prüfungskandidat/Innen absolut wichtig, da ausschließlich die Beantwortung der Fallfrage für die Beurteilung der Prüfungsarbeit relevant ist und „überschießende“ Ausführungen iSe „Themenverfehlung“ nicht gewertet werden und daher letztlich nur zum Zeitverlust führen.</p> <p>Bsp: Der oben dargestellte Sachverhalt wird mit der Fallfrage „Wie ist die Rechtslage?“ abgeschlossen. Es sind – entsprechend dieser Fragestellung – alle denkbaren Ansprüche zwischen allen am Sachverhalt beteiligten Personen zu prüfen.</p> |
| <p>3. Schritt: Die Formulierung des Anspruchs</p> | <p>Soweit sich aus der Fallfrage nichts Gegenteiliges ergibt, ist die Falllösung in Form der Anspruchsprüfung durchzuführen. Der rechtlichen Begutachtung des Sachverhaltes (des Falles) wird in der Prüfungsarbeit der zu prüfende Anspruch (als Überschrift) vorangestellt.</p> <p>Ein Anspruch berechtigt eine Person (den Berechtigten oder</p> |

Gläubiger) dazu, von einer anderen Person (dem Verpflichteten oder Schuldner) ein aktives Tun oder passives Unterlassen fordern zu können.

Der Anspruch spiegelt das dem Sachverhalt und der Fallfrage entnehmbare tatsächliche Begehren auf juristischer Ebene wider. Durch die Anspruchsformulierung wird die Fragestellung der tatsächlichen Ebene in eine juristisch verwertbare Form gebracht. Dies geschieht, indem Sie sich unter Berücksichtigung der konkreten Fallfrage die Frage stellen:

Wer will was von wem aus welchem Rechtsgrund?

Die von diesem Merksatz angesprochenen Punkte sind zwingende Bestandteile eines jeden Anspruchs:

- Das „**Wer**“ definiert den Kläger/Anspruchsberechtigten,
- mit dem „**Wem**“ wird der Beklagte/Anspruchsgegner festgestellt,
- das „**Was**“ beschreibt das dem Sachverhalt und der Fallfrage entnehmbare tatsächliche Begehren und
- der „**Rechtsgrund**“ stellt die gesetzliche Anspruchsgrundlage dar, also jene Rechtsnorm, die (möglicherweise) rechtliche Grundlage für das tatsächlich gestellte Begehren sein könnte.

Bsp: Der Gärtner G (= wer) will vom Ehepaar H (= wem) die Bezahlung des Entgelts in der Höhe von € 4.000,- (= was) auf Grundlage von § 1170 (= aus welchem Rechtsgrund; Entgeltzahlungspflicht beim Werkvertrag). Der formulierte Anspruch würde daher lauten:

Anspruch des G gegen das Ehepaar H auf Zahlung des Werkentgelts von € 4.000,- gemäß § 1170?

Ein häufiger Fehler von Studienanfängern ist, dass der am Beginn jeder Falllösung formulierte Anspruch das Ergebnis der Falllösung bereits vorwegnimmt. Der der Begutachtung vorangestellte **Anspruch** löst den Sachverhalt aber gerade nicht, sondern **wirft** – wenn auch nicht grammatikalisch als Frage formuliert – **(nur) die Frage auf**, die im Zuge der weiteren Begutachtung aus juristischer Sicht zu behandeln ist, ob also ein (denkbarer zu prüfender) Anspruch besteht. Erst nach Überprüfung sämtlicher im Sachverhalt enthaltenen Probleme wird (als Ergebnis am Schluss

| | |
|--|---|
| | <p>der Begutachtung des Sachverhaltes als „Endergebnis“) festgestellt, ob der geprüfte Anspruch (die juristische Fragestellung unter rechtlichen Aspekten tatsächlich) besteht.</p> |
| <p>4. Schritt: Subsumtion</p> | <p>Unmittelbar an die Formulierung des Anspruchs schließt der Kern der Falllösung an – die Prüfung und Lösung der für den geprüften Anspruch durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen. Dieser Bereich erfordert nahezu ausschließlich Subsumtionstätigkeit des Bearbeiters. Der vorgegebene Sachverhalt wird den für die zu behandelnden Rechtsprobleme relevanten Rechtsvorschriften unterstellt. Einschlägig ist nicht nur die im Anspruch angeführte Rechtsgrundlage, sondern einschlägig sind sämtliche Rechtsnormen, deren Tatbestand durch den Sachverhalt erfüllt sind und die Auswirkungen auf den geprüften Anspruch haben könnten. Zu beachten sind nicht nur rechtsbegründende Normen, die den Anspruch stützen, sondern auch rechtsverhindernde, rechtsvernichtende und rechtshemmende Vorschriften, die dem Entstehen, dem Bestehen oder der rechtlichen Durchsetzbarkeit des geprüften Anspruchs entgegenstehen (zB Einwand der Vertragsanfechtung wegen Irrtums, der mangelnden Fälligkeit des Entgelts oder der Zug-um-Zug-Abwicklung).</p> <p>Bsp: Der Abschluss des Vertrages zwischen Gärtner G und dem Ehepaar H ist unter §§ 861 ff zu subsumieren, hinsichtlich der Qualifikation des Vertrages als Werkvertrag unter §§ 1151, 1165 ff und die Fälligkeit des Werkentgelts betreffend unter § 1170 iVm §§ 904, 1417.</p> |
| <p>5. Schritt: Rechtsfolgen</p> | <p>Die im Rahmen der Subsumtion festgestellten, durch den Gesetzgeber in den Rechtsnormen abstrakt vorgegebenen Rechtsfolgen sind auf den konkreten Sachverhalt umzusetzen.</p> <p>Bsp: Bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsschlussparteien betreffend die Errichtung eines Werkes ist ein Werkvertrag rechtswirksam abgeschlossen (§§ 861 ff, 1151, 1165 f). Die Fälligkeit des Werkentgelts wird primär durch Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt (§ 1170 iVm §§ 904, 1417).</p> <p>Überträgt man diese abstrakten rechtlichen Überlegungen auf den konkreten Sachverhalt, so bedeutet dies: Zwischen G und dem Ehepaar H wurde (durch mündliche Einigung) rechtswirksam ein</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>(formfreier, § 883) Werkvertrag abgeschlossen. Nach § 1170 sind die Werkbesteller zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Das vereinbarte Werkentgelt in der Höhe von € 4.000,- ist fällig, da zwischen den Vertragsparteien eine Zahlungsfrist von sieben Tagen vereinbart war, die bereits abgelaufen ist.</p> |
| <p>6. Schritt: Beantwortung der Fallfrage</p> | <p>Zum Abschluss der Begutachtung wird der der Fallprüfung „als Überschrift vorangestellte“ Anspruch beurteilt. Dabei sind – wenn es sich um eine Anspruchsprüfung handelt – nur zwei Alternativen denkbar:</p> <p>1. Der geprüfte Anspruch besteht. oder 2. Der geprüfte Anspruch besteht nicht.</p> <p>Je nach eintretender Rechtsfolge ist der Anspruch daher zu bejahen oder zu verneinen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei Bestehen des Anspruchs der Anspruchsberechtigte (Kläger) sein Begehren erfolgreich gerichtlich geltend machen kann, während bei Verneinung des Anspruchs der Kläger in einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterliegen wird.</p> <p>Bsp: Der Anspruch des G gegen das Ehepaar H auf Zahlung des Werkentgelts von € 4.000,- gemäß § 1170 besteht.</p> |

II.

Falltraining

Übungsfälle ZR I AT

Fall 1

Snowboard

| | |
|---------------------|---|
| Schwerpunkte | Training Falllösungstechnik, Subsumtion, Aufbau eines Rechtsgutachtens, Kaufvertrag, Anspruchs-prüfung, Vertragsschluss – Angebot, Annahme (durch Schweigen?), Anwendungsbereich ABGB, Unternehmer-Verbraucher-Rechtsgeschäfte, KSchG, FAGG, Fernabsatz |
| Vorbereitung | <i>Riedler, ZR I AT⁸ (2022)</i> 2. Kap Privatrecht 4. Kap Tätigkeit des Juristen – Subsumtion 10. Kap Privatautonomie und Rechtsgeschäft 11. Kap Vertragsschluss 12. Kap Sonderfälle des Vertragsschlusses |

Sachverhalt

Das **Versandhaus V** verteilte im August circa 120.000 Herbst-/ Winterkataloge, in denen ua auch das neueste Modell eines Snowboards der Firma X zum Preis von € 500.- angepriesen wird. **K** füllte die beiliegende Bestellkarte mit der Bestellnummer des Boardes aus und schickte diese in einem verschlossenen Kuvert am 1. September an das **Versandhaus V** ab. Das Kuvert langte zwar am 5. September beim **Versandhaus V** ein, wurde jedoch von einem Angestellten irrtümlich ungeöffnet zum Altpapier gegeben. Als **K** Ende November noch immer keine Lieferung erhalten hat, will er das Versandhaus auf Leistung klagen.

Hat K Anspruch auf Lieferung des Boardes?

Fünf Fragen zur Einführung

1. Welche **Personen** sind am Sachverhalt beteiligt?
2. Welche **Rechtsverhältnisse** bestehen zwischen den beteiligten Personen?
3. Welche **Leistungen** wurden zwischen diesen Personen bereits erbracht?
4. Wie lautet die **Fallfrage**?
5. Welche **Ansprüche** sind zu prüfen, wenn wir uns die Frage stellen: **Wer will was von wem aus welchem Rechtsgrund?**



Anspruch des K gegen das Versandhaus V auf Lieferung des Snowboards Zug um Zug gegen Bezahlung von € 500,- gem § 1061 ABGB